



LGL

Überwachung - Tierbörsen und  
ZoofachhandelDr. Ines Bolle  
Sachgebiet Tierschutz TG1

## § 11 Tierschutzgesetz

## Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

## Abs. 1 Nr. 7:

- Wer Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde

## Abs. 1 Nr. 8 b:

- Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde

LGL  
www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoofachhandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

2

## § 11 Tierschutzgesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Tierschutzgesetz (AVV)

Punkt 12.2.1.4



- Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere **durch Privatpersonen** feilgeboten oder untereinander getauscht werden.
- Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein.

LGL

www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoofachhandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

3

## § 11 Tierschutzgesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.1.4



- Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen Anbieter, die gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln, § 11 Abs. 1 Nr. 8b
- **Das gilt auch für Anbieter aus dem Ausland -> sie benötigen eine Erlaubnis nach § 11 zum gewerbsmäßigen Handeln mit Tieren**
- Wirbellose sind ausgenommen (Insekten, Spinnentiere)

LGL

www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoofachhandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

4

## § 11 Tierschutzgesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.1.4



- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich.
- Er hat geeignete Kontrollen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

LGL

www.lgl.bayern.de

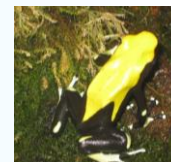
Tierbörsen und Zoofachhandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

5

## § 11 Tierschutzgesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.1.4



- Die Erlaubnis ist in der Regel mit Auflagen zu versehen, die diese Verantwortlichkeit des Veranstalters begründen.
- Insbesondere kann dem Veranstalter aufgegeben werden, eine **Börsenordnung vorzulegen**, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen.

LGL

www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoofachhandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

6

## § 11 Tierschutzgesetz

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.1.5.1



- Die Voraussetzungen für ein gewerbmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

Reptilien:

- mehr als 100 Jungtiere pro Jahr,
- bei Schildkröten: mehr als 50 Jungtiere pro Jahr.



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

7

## § 11 Tierschutzgesetz

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

▪ Punkt 12.2.1.5.1

#### Nicht vergessen!

- Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils:
  - mehr als 300 Jungtiere pro Jahr \*

\* 3-5 Mäusepaare dauerhaft verpaart für die Abgabe



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

8

## § 11 Tierschutzgesetz

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.2.2



- Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person
  - eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
  - auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

9

## § 11 Tierschutzgesetz

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.2.3



- Fachgespräch
- Ein solches Gespräch ist insbesondere dann zu verlangen, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den entsprechenden Tierarten befähigt.



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

10

## § 11 Tierschutzgesetz

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz

Punkt 12.2.3.1



- Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.



Wichtiger Punkt wenn es im Verlauf der Börse zu Problemen kommt → Erlaubnis für erneutes Abhalten der Börse kann ggf. versagt werden



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017

11

## Vorbereitung der Veranstaltung

### Anfordern vom Veranstalter:



- Börsenordnung
- Saalplan (Anzahl der Tische, Aufstellung)
- Ausstellerverzeichnis (wichtig: Beschriftung der Stände mit den Namen und Adressen)
- Tierärztliche Überwachung
- Qualifikation, Zahl und Einteilung der Ordner
- Quarantäneraum / Unterbringungsmöglichkeit für gekaufte Tiere



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel / Dr. Ines Bolle / 25.02.2017

12

## Vorbereitung der Veranstaltung

### Einteilen des Kontrollpersonals

- unterschiedliche Zuständigkeiten je nach Bundesland
- Veterinäramt
  - Eigenes Personal
  - Fremdpersonal (z.B. Fachtierärzte, Experten)
- Untere Naturschutzbehörde
- Vollzug
- (Steuerfahndung)



**MERKE: KONTROLLE DER KONTROLLE**



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 13

## Verantwortung des Veranstalters

- Zusammenarbeit mit der Behörde?
- Ausreichend qualifizierte als solche erkennbare Ordner?
- Setzen Ordner eigenständig die Börsenordnung um?
- Setzen Veranstalter und Ordner auf Verlangen der Behörde erforderliche Maßnahmen um?
- Werden auf Verlangen Anbieter von der Börse verwiesen (Hausrecht)



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 14

## Vorbereitung der Veranstaltung

### Technische Ausrüstung:

- Fotoapparate
- Thermometer
- Zollstock (zum Vermessen der Boxen/Terrarien)
- Maßband (bei Bedarf zum Vermessen der Tiergröße)



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 15

## Checklisten zur Kontrolle der Stände

### Name / Adresse des Standbesitzers

- Standbesitzer vor Ort? Vertretung?
- Aufzeichnung der Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose...)
- Gehören alle Tiere dem Aussteller (häufig Stände untervermietet)
- Blick unter den Tisch (sind eventuell Tiere mitgebracht worden, die „nur“ abgeholt werden sollen)



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 16

## Checklisten zur Kontrolle der Stände

### Auffällige Behältnisse dokumentieren:

- Beschriftung
- Einzelunterbringung / Gruppen; Größe / Alter homogen?
- tierartlich angepasst (Wasser, Land, Feuchtigkeit)
- ausreichende Größe
- Sichtschutz
- Rückzugsmöglichkeit
- Temperatur angepasst (Reptilien im Winter, Axolotl im Sommer)
- Bodengrund
- bei gewerblichen Anbietern Haltungsinformationen
- **Fotos machen**



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 17

## Checklisten zur Kontrolle der Stände

### Kontrolle Futtertiere (Wirbeltiere)

- Zustand der Käfige insbesondere der Gitter
- Trennung weibliche und männliche Tiere
- Rankämpfe
- Versorgung Futter **und** Wasser (Obst und Gemüse als Wasserersatz reicht nicht)
- Rückzugsmöglichkeit
- Möglichkeit der Isolierung verletzter oder sehr aggressiver Tiere
- gewerbliche Händler - Haltungshinweise



www.lgl.bayern.de

Tierbörsen und Zoohandel/Dr. Ines Bolle/24.02.2017 18

## Wirbellose Tiere

### Futtertiere:

- Stapeln von Futtertieren meist erlaubt:
  - Vorsicht mit der Höhe
  - Vorsicht Tischkante
  - Lüftungslöcher seitlich?
- Mehlwürmer und Zophobas werden oft offen angeboten und vor Ort abgewogen

## Überwachung Zoofachhandel



### Checklisten:

- Bayern: FisVL QM Dokumente und Hilfen
- TVT – Checklisten: Zoofachhandel, Großhandel
- § 11 Genehmigung
  - Verantwortliche Person  
(Frösche/Axolotl sind keine Fische!)

## Verantwortliche Person

- Der Antragsteller für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG kann, muss aber nicht identisch mit der verantwortlichen Person sein.

Hirt/Maisack/Moritz, 3. Auflage, 2016:

- Die verantwortliche Person muss sowohl rechtlich, als auch tatsächlich in der Lage sein, all das, was sie im Umgang mit den Tieren und zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen.
- Insbesondere bedarf es einer „regelmäßigen Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen (AVVaaO). Ggf. (z.B. großer Betrieb; verschiedene Betriebsstätten) sind mehrere Verantwortliche zu benennen.“
- Stellungnahme der TVT!

## Verantwortliche Person

- Sowohl der Begriff der Regelmäßigkeit als auch die angemessene Dauer sind unbestimmte Rechtsbegriffe, d.h. es muss im Einzelfall geprüft werden, in welchen Zeitabständen und wie lange eine verantwortliche Person anwesend sein muss, damit der Tierschutz sichergestellt ist.
- Der Zoofachhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass mit den Tieren ständig umgegangen wird, Pflegemaßnahmen vorgenommen werden, neu angekommene Tiere eingesetzt werden müssen, ggf. Kundenreklamationen hinsichtlich des Zustands von Tieren bearbeitet werden müssen und Verkaufsgespräche geführt werden.
- Während der Geschäftsöffnungszeiten muss zudem davon ausgegangen werden, dass jederzeit Situationen entstehen können, in denen Entscheidungen zu treffen sind, die im Sinne des Tierschutzes erforderlich aber für den Betrieb wirtschaftlich nachteilig sind.

## Verantwortliche Person

Beispiele:

- ob bei verletzten oder kranken Tieren ein Tierarzt hinzugezogen werden muss,
  - ob bei kranken Fischen Becken für den Verkauf zu sperren sind,
  - oder ob wegen eines technischen Defektes sofort ein Techniker geholt werden muss.
- Solche Entscheidungen kann nur die verantwortliche Person treffen. Daher sind für den Zoofachhandel die Begriffe „regelmäßig“ und von „angemessener Dauer“ so auszulegen, dass während der Geschäftsöffnungszeiten jederzeit eine verantwortliche Person anwesend sein muss.

## Reptilien im Zoofachhandel

Neuer Trend : Verzicht auf den Verkauf von Reptilien (z.B. Fressnapf)

Meilenstein für Reptilienauffangstation München - Adoptierstube im Fressnapf XXL bietet neue Möglichkeiten zur Vermittlung  
Die Auffangstation für Reptilien, München e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der 2001 gegründet wurde. Mit jährlich über 1.200 geretteten und weitervermittelten Tieren ist sie Deutschlands größte Auffangstation für exotische Heimtiere.

## Take Home Message

### **Tierbörsen:**

Die Behörde ist nur für die Kontrolle der Kontrolle zuständig  
Gute Vorbereitung ist essentiell – Börsenordnung, Nebenbestimmungen zur Erlaubnis  
Experten beteiligen (Kosten auf Veranstalter umlegen, xxx)

### **Zoohandel:**

Deutliche Verbesserung in den letzten Jahren  
Schlüsselrolle der verantwortlichen Person  
Gute fachliche Grundlagen für die Überwachung sind verfügbar